

Richtlinie für die Vergabe von Wohnraum an Studierende in Wohnanlagen des Studentenwerks Potsdam

- Vergaberichtlinie -

Um die begrenzte Anzahl der Wohnplätze in den Studentenwohnheimen des Studentenwerks Potsdam möglichst vielen Studierenden zur Verfügung stellen zu können, ist die Wohndauer begrenzt (Rotationsprinzip).

Mit diesen Richtlinien soll eine möglichst gerechte Verteilung der Wohnplätze gewährleistet werden. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung eines Wohnplatzes durch das Studentenwerk Potsdam besteht nicht. Jede/jeder Bewerber*in erkennt mit dem Senden der Bewerbung an das Studentenwerk Potsdam diese Richtlinien an.

Bei Programmstudierenden kann je nach Programm oder Hochschule eine abweichende Regelung getroffen werden.

§ 1 Wohnberechtigung

(1) Wohnberechtigt sind Studierende der

- » Universität Potsdam
- » Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF
- » Fachhochschule Potsdam
- » Technische Hochschule Brandenburg
- » Technische Hochschule Wildau

die nicht unter die Ausschlussstatbestände von § 1 Punkt (2) fallen.

Die Wohnberechtigung für Studentenwohnanlagen gilt grundsätzlich nur für die Erstausbildung

(2) Nicht wohnberechtigt sind Antragsteller, welche

- » überwiegend berufstätig sind und regelmäßige Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit haben
- » zum Zeitpunkt des voraussichtlichen Einzuges bzw. des gewünschten Einzugsstermins Doktorand, Promotionsstudierende*r, Ph.D. oder Referendar sind oder sein werden
- » in einem vorherigen Mietverhältnis mit dem Studentenwerk Potsdam gekündigt worden sind

- » bereits in einer Wohnanlage des Studentenwerkes Potsdam bis zur Wohnzeithöchstdauer gewohnt haben
 - » fällige Miet- oder sonstige finanzielle Verbindlichkeiten gegenüber dem Studentenwerk Potsdam haben
 - » insgesamt bereits 10 oder mehr Hochschulsemester absolviert oder/und das 30. Lebensalter bei Antragstellung erreicht haben
 - » im Einzugsbereich ihrer Hochschuleinrichtung ihren Hauptwohnsitz haben und ihren Studienort innerhalb von 60 Minuten mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichen können
 - » vom Studentenwerk Potsdam ein Hausverbot ausgesprochen wurde
 - » ohne gültigen Mietvertrag bzw. ohne Zustimmung des Studentenwerkes Potsdam einen Wohnplatz des Studentenwerkes Potsdam bewohnen oder bewohnt haben
- (3) Soweit Wohnraum des Studentenwerkes Potsdam nicht durch Wohnberechtigte ausgelastet ist, kann auch mit Studierenden anderer Einrichtungen ein zeitlich auf ein Semester begrenzter Mietvertrag abgeschlossen werden (freie Kapazitäten).
- (4) Wird dem Studentenwerk Potsdam einer der unter § 1 Punkt (2) genannten Ausschlussgründe bekannt, wird die Bewerbung abgelehnt und der/die Bewerber*in aus der Bewerberdatei gelöscht.
- (5) Bewerber*innen, die ohne wichtigen Grund einen ihnen angebotenen Wohnplatz ablehnen oder ein Wohnangebot innerhalb der gesetzten Frist nicht annehmen, werden aus der Bewerberdatei gelöscht. Ausnahmen sind nach Rückmeldung möglich.

§ 2 Bewerbungsverfahren

- (1) Die Bewerbung um einen Wohnplatz des Studentenwerkes Potsdam erfolgt ausschließlich mit dem vollständig ausgefüllten Online-Antragsformular unter www.studentenwerk-potsdam.de und sollte möglichst schnell eingereicht werden, unabhängig davon, ob bereits eine Zulassung von einer Hochschule (siehe § 1 Punkt (1)) vorliegt. Die/der Bewerber*in erhalten daraufhin eine automatische Bestätigungsnachricht.
- (2) Die Angaben werden zeitnah auf Vollständigkeit geprüft. Bei Feststellung der Wohnberechtigung erhält die/der Bewerber*in ein Antwortschreiben.
- (3) Sobald der Zulassungsbescheid bzw. die Immatrikulationsbescheinigung/Studienbescheinigung oder ein entsprechender Nachweis über die Aufnahme des Studiums an einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerkes Potsdam (siehe § 1 Punkt (1)) vorliegt, sollte dieser umgehend beim Studentenwerk Potsdam eingereicht werden. Erst dann ist der Antrag vollständig und wird bearbeitet.

- (4) Sollte die/der Bewerber*in bereits an einer Hochschule (siehe § 1 Punkt (1)) immatrikuliert sein, muss eine aktuelle Studienbescheinigung eingereicht werden.
- (5) Für die Vollständigkeit der Bewerbung ist allein die/der Bewerber*in verantwortlich. Bei unvollständiger Bewerbung wird seitens des Studentenwerks Potsdam kein Mietangebot unterbreitet.
- (6) Sobald ein freier Wohnplatz zur Verfügung steht, erhält die/der Bewerber*in vom Studentenwerk Potsdam ein Angebot. Die Vergabe der freien Wohnplätze erfolgt nach der zeitlichen Reihenfolge der eingegangenen Bewerbungen. Dabei ist das Eingangsdatum des Bewerbungsantrages entscheidend für die Reihenfolge der Vergabe. Es sollte die Rückmeldefrist/das Rückmeldedatum in dem Angebotsschreiben beachtet werden. Nach diesem Termin verfällt der Bewerbungsantrag.
- (7) Die Annahme des Angebots muss schriftlich (vorzugsweise per E-Mail) mit Angabe der Bewerbernummer erfolgen. Zeitgleich erhält die/der Bewerber*in einen Termin, bis zu welchem Zeitpunkt der Mietvertrag im Hauptsitz des Studentenwerks Potsdam persönlich unterzeichnet werden muss. Mit Ablauf dieses Termins verfällt das Angebot. Individuelle Absprachen sind möglich.
- (8) Wenn die/der Bewerber*in das Angebot annimmt, muss bis zur Vertragsunterzeichnung eine Reservierungsgebühr auf dem Konto des Studentenwerks Potsdam eingegangen sein, die bei Mietvertragsabschluss als Kautions gebucht wird. Der Einzahlungsbeleg ist als Nachweis nicht ausreichend. Die Höhe dieser Gebühr/Kautions wird in den Allgemeinen Mietbedingungen geregelt.
- (9) Die Bewerbung verfällt automatisch bzw. wird nicht bearbeitet bei
 - » einer Bewerbung entgegen den Bestimmungen dieser Vergaberichtlinien, insbesondere bei Vorliegen eines der Ausschlusskriterien
 - » nachträglichem Eintreten oder Bekanntwerden eines der Ausschlusskriterien
 - » falschen oder unvollständigen Angaben in der Bewerbung
 - » fehlenden oder unleserlichen Unterlagen (z. B. Immatrikulationsbescheinigung, Zulassungsbescheid u. a.)

§ 3 Vergabeverfahren

Die Vergabe von Wohnplätzen erfolgt i. d. R. nach der zeitlichen Reihenfolge des Einganges der Bewerbungen und der Bewerberfolge. Über die Aufnahme in eine Studentenwohnanlage und den damit verbundenen zeitlich begrenzten Abschluss eines Mietvertrages entscheidet die Abteilung Studentisches Wohnen im Studentenwerk Potsdam.

Bevorzugt können aufgenommen werden:

- » Studierende mit Kind (jedoch nur auf Antrag und gegen Vorlage des Mutterpasses/der Geburtsurkunde, wobei dies nur auf die dafür vorgesehenen Wohnplätze zutrifft)
- » Schwerbehinderte Studierende, jedoch nur auf Antrag und gegen Vorlage des Schwerbehindertenausweises, wobei das Studentenwerk Potsdam die dafür geeigneten Studentenwohnheime auswählt.
- » Programmstudierende, soweit spezielle Bedingungen eingehalten werden, Wohnplätze verfügbar sind und diese mit den jeweiligen Hochschulen abgestimmt wurden. Das Studentenwerk Potsdam wählt die Studentenwohnheime und die Wohnformen aus.
- » Studierende, die sich in einer besonderen Härtefallsituation befinden.

Das Studentenwerk Potsdam entscheidet in diesen Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen.

Wohnplätze für Rollstuhlfahrer*innen oder für Studierende mit Kind können bei fehlender entsprechender Nachfrage auch anderweitig vergeben werden. Sobald jedoch wieder Nachfrage nach diesen Wohnplätzen besteht, ist der Mieter zur Räumung des Wohnplatzes und zum Umzug verpflichtet. Eine Verwaltungskostenpauschale wird hierfür nicht erhoben.

§ 4 Wohnzeit

- (1) Die maximale Wohnzeit in den vom Studentenwerk Potsdam verwalteten Wohnanlagen wird in den Allgemeinen Mietbedingungen geregelt. Sie ist außerdem Bestandteil des Mietvertrages.
- (2) Die Höchstdauer kann in folgenden Fällen um maximal 2 Semester überschritten werden:
 - » bei Tutoren des Studentenwerks Potsdam, Mitgliedern von AStA/Stura
 - » in anderen Härtefällen nach pflichtgemäßem Ermessen des Studentenwerks PotsdamUnter die Härtefallregelung fallen insbesondere Behinderte und Alleinerziehende sowie Studierende, die durch Bescheinigung des Fachbereichs oder des Prüfungsamtes belegen können, dass der Studienabschluss unmittelbar bevorsteht oder sie sich bereits im Examen befinden.
- (3) Der Antrag auf Wohnzeitverlängerung muss schriftlich erfolgen. Er muss eine ausführliche Begründung und folgende Unterlagen enthalten:
 - » Studienbescheinigung für das Folgesemester
 - » ggf. Nachweis des Fachbereiches
 - » ggf. Nachweis über eine lange Krankheit u. a.

§ 5 Umzug

Ein Umzug in ein anderes Studentenwohnheim am gleichen Hochschulort ist einmalig möglich. Die gesonderte Bewerbung hierzu erfolgt online über www.studentenwerk-potsdam.de. Die Vergabe der Wohnplätze erfolgt über die Wartelisten. Es wird eine Verwaltungskostenpauschale erhoben. Für eine Unterbringung im Zeitraum zwischen dem im Mietvertrag vereinbarten Räumungstermin der bisherigen Wohneinheit und dem Einzugstermin in der zukünftigen Wohneinheit ist die/der Mieter*in selbst verantwortlich.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt ab dem 01.04.2017 in Kraft und ersetzt die Richtlinie Nr. 02/2012.

Potsdam, den 10.03.2017



Peter Heiß
Geschäftsführer